

**2. Ordnung zur Änderung  
der Teil-Rahmenprüfungsordnung  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
für die Durchführung eines vorwiegend digitalen Semesters**

Vom. 6. Oktober 2020

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz,  
Nr. 10/2020, S. 619)

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), BS 223-41, hat der Senat der Johannes Gutenberg – Universität Mainz am 25. September 2020 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Teil-Rahmenprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Durchführung eines vorwiegend digitalen Semesters (Corona-Satzung) beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg Universität-Mainz mit Schreiben vom 6. Oktober 2020, Az: 03/01/23/02/00-002 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Artikel 1**

Die Teil-Rahmenprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Durchführung eines vorwiegend digitalen Semesters vom 8. Juni 2020 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz, Nr. 05/2020, S. 265), zuletzt geändert durch Ordnung vom 20. Juli 2020 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 06/2020, S. 321) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird folgende neue Nr. 5 angefügt:

„5. Sofern eine Teilnahme an einer Präsenzprüfung nicht zumutbar ist, insbesondere weil

a) die oder der Studierende zu einer Risikogruppe für einen schweren Krankheitsverlauf für COVID 19, gehört, oder

b) die oder der Studierende mit Personen, die einer Risikogruppe angehören, im selben Haushalt lebt, oder

c) die oder der Studierende eine oder einen pflegebedürftigen Angehörigen oder ein Kind betreut, welche einer Risikogruppe angehören, oder

d) die Studierende schwanger ist,

und eine gleichwertiger Studien- und Prüfungsleistungen in anderer Form erbracht werden kann, kann der Prüfungsausschuss dies auf schriftlichen Antrag der oder

des Studierenden gestatten. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes oder anderer Nachweise verlangt werden.

Für Internationale Studierende, die insbesondere aufgrund von Einreisebeschränkungen nicht vor Ort sein können, können geeignete alternative Prüfungsformate vorgesehen werden. Satz 1 ist entsprechend anzuwenden.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 3 wird folgender neuer Satz angehängt:

„Das Abschlusszeugnis kann erst ausgehändigt werden wenn die Auflagen gemäß Satz 2 erfüllt sind.“

bb) Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. Im Falle einer bedingten Zulassung zu einem Masterstudiengang gemäß § 5 Abs. 3 der Einschreibeordnung der JGU Mainz wird die Frist zur Vorlage eines Bachelorabschlusses für Studierende, die im Sommersemester 2020 bzw. im Wintersemester 2020/21 im ersten Fachsemester in einen Masterstudiengang eingeschrieben sind, bis zum Ende des zweiten Fachsemesters des Masterstudiengangs verlängert.“

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung

„(5) Zusätzlicher Wiederholungsversuch

1. Bachelor-, Master-, Magister- und Diplomstudiengänge

Für Prüfungsleistungen, die im Sommersemester 2020 abgelegt und nicht bestanden wurden, wird ein zusätzlicher Wiederholungsversuch gewährt. Ausgenommen von dieser Regelung sind Abschlussarbeiten gemäß § 26 Abs. 3 Nr. 2 HochSchG.

2. Staatsexamensstudiengänge Medizin und Zahnmedizin

Für Erfolgskontrollen gemäß § 18 der Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 18. Juli 2011 i.d.a.F. sowie gemäß § 15 der Studienordnung für den Studiengang Zahnmedizin an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 7. September 2010, die im Sommersemester 2020 abgelegt und nicht bestanden wurden, wird ein zusätzlicher Wiederholungsversuch gewährt.

3. Staatsexamensstudiengang Pharmazie

Für Leistungskontrollen, die im Sommersemester 2020 abgelegt und nicht bestanden wurden, wird ein zusätzlicher Wiederholungsversuch gewährt. Wird eine Leistungskontrolle im Sommersemester mehrfach abgelegt und nicht bestanden, wird nur ein zusätzlicher Wiederholungsversuch gewährt. Vom zusätzlichen Wiederholungsversuch ausgenommen ist der praktische Teil der Leistungskontrollen

gemäß § 12 Abs. 2 der Studienordnung für den Studiengang Pharmazie (Staatsexamen) an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 21. September 2018.

4. Ein zusätzlicher Wiederholungsversuch für Leistungsüberprüfungen gemäß Nr. 1 bis 3, die wegen Täuschung oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurden, ist ausgeschlossen.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Semesterangabe „WS 2020/21“ durch die Semesterangabe „Wintersemester 2020/21 und zum Sommersemester 2021“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „bis zum 14. August 2020“ durch die Worte „für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester bis zum 14. August 2020 und für das Bewerbungsverfahren zum Sommersemester bis zum 14. Februar 2021“ ersetzt.
- c) In Absatz 6 Satz 1 werden die Worte „bis zum 08. Juni 2020“ durch die Worte „für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester bis zum 8. Juni 2020 und für das Bewerbungsverfahren zum Sommersemester bis zum 14. Dezember 2020“ ersetzt.

3. § 6 Abs.2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Semesterangabe „Sommersemesters 2020“ durch die Semesterangabe Wintersemester 2020/21“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden hinter der Semesterangabe „Wintersemester 2020/21“ die Worte „und zum Sommersemester 2021“ eingefügt.

## **Artikel 2**

Diese Änderung der Teil-Rahmenprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Durchführung eines vorwiegend digitalen Semesters tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Mainz, den 6. Oktober 2020

Univ.-Prof. Dr. Georg K r a u s c h

Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz